Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 8.

(Nr. 11732.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der Kreisärzte und Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 3. Januar 1919.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) sowie auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) verordnen wir wie folgt:

§ 1.

Die Kreisärzte und Kreistierärzte erhalten bei Dienstreisen in gerichtlichen Angelegenheiten (§ 3 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 a. a. O. und § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 a. a. O.) Reisekosten nach Maßgabe des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) mit den aus den nachfolgenden Vorschriften ersichtlichen Änderungen.

§ 2.

An Tagegeldern beziehen sie 13 Mark.

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so erhalten sie an Tagegeldern 10 Mark.

Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird ein Tagegeldsatz von 19,50 Mark gewährt.

§ 3.

Die auf Grund des § 9 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen über Dienstreisen zwischen nahegelegenen Orten finden Anwendung, wenn sich daraus geringere Beträge ergeben.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1919.

§ 4.

Diese Verordnung findet auf die Dienstreisen Anwendung, die nach Ablauf des 31. Dezember 1918 angetreten werden.

§ 5.

Die Verordnung vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 635) und die Vorschriften des § 2 der Verordnung vom 25. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 250) werden aufgehoben.

Wo in anderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung an die Stelle.

Berlin, den 3. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst.

(Nr. 11 733.) Verordnung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 aus Anlaß der gegenwärtigen Unruhen. Vom 24. Januar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153) hat auf alle unmittelbaren Staatsbeamte und deren Hinterbliebene Anwendung zu finden, soweit es sich um Körperverletzungen und Todesfälle handelt, die aus Anlaß der Ausübung des Dienstes während der gegenwärtigen Unruhen erlitten worden sind.

Welche Unruhen unter dieses Gesetz fallen, bestimmt nach Ort und Zeit die Preußische Regierung.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff. Haenisch.
Südekum. Heine. Reinhardt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.